

Sehr geehrter Herr Reimers,
sehr geehrte Mitglieder des Umweltausschusses,
sehr geehrte Fraktionen,

im Nachgang zur Erstellung der Beschlussvorlage B 22/0459 „Bestattungswesen; hier: Neufassung der Friedhofssatzung“ (in den Anlagen 1 und 2) wurden noch redaktionelle Änderungen vorgenommen, die der Erhöhung der Rechtssicherheit dienen. Für den Bürger haben diese Änderungen hingegen keine Auswirkungen. Offiziell werden Ihnen diese Änderungen morgen als Tischvorlage zur Ausschusssitzung überreicht. Wir möchten Ihnen heute vorab schon einmal informell die Änderungen benennen und die neuen Anlagen zusenden.

Sie finden auf Seite 15 und 16 (Anlage 1-Friedhofssatzung) und auf Seite 19 und 20 (Anlage 2-Synopse) folgende Änderungen zu den Paragraphen:

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Hier wurde der Verweis auf § 134 Absatz 5 und 6 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ergänzt.

§ 36 In-Kraft-Treten

Hier wurde die Formulierung „Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“ durch den Satz „Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.“ ersetzt.

Wir bitten die entstandenen Verwirrung zu entschuldigen und danken Ihnen für Ihre Nachsicht!

Herzliche Grüße aus dem Rathaus.

i.A.
Maren Giese

Maren Giese
Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin
Dezernat III
Assistenz Erster Stadtrat
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Telefon +49 40 535 95-223
FAX +49 40 535 95-87 223

Internet norderstedt.de
E-Mail maren.giese@norderstedt.de

§ 33

Anordnungen und Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Wird dieser Satzung zuwidergehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann die Stadt Norderstedt nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Ordnung wiederherzustellen. Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Die Stadt Norderstedt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgende Vorgaben missachtet:
 1. Missachtung der in § 4 genannten Öffnungszeiten
 2. Verstöße gegen die in § 5 genannten Verhaltensregeln und Missachtung von Anordnungen
 3. Verstöße gegen die in § 6 aufgeführten Bestimmungen zur gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen
 4. Verstöße gegen die in § 7 aufgeführte Anzeigepflicht
 5. Verstöße gegen die in § 8 bestimmte Beschaffenheit von Särgen und Urnen
 6. Verstöße gegen die § 8 (3) aufgeführten Bestimmungen zum Transport von Verstorbenen bis zur Grabstätte
 7. Verstöße gegen § 9 sowie § 11 durch eigenmächtiges ausheben bzw. öffnen oder schließen von Gräbern oder Urnenkammern
 8. Verstöße gegen die in § 19 aufgeführten Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Grabmalen sowie Verstöße gegen die in § 22 aufgeführten Verkehrssicherungspflicht
 9. Widerrechtliches Betreten der in § 28 aufgeführten Bestimmungen zur Benutzung der Kühlräume
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Absatz 6 GO mit einer Geldbuße von 20,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Auf das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 35

Datenverarbeitung

Für die Zwecke der Verwaltung des Friedhofs dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Eine Datenübermittlung an andere Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,

2. die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft dargelegt und zugesichert haben, dass die Daten nur für den Zweck genutzt werden, für den sie übermittelt werden und
3. die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Die Auskunft über die Lage von Grabstätten Verstorbener sowie die Angabe des Termins (Datum, Uhrzeit) ihrer Beisetzung werden durch das Datenschutzrecht nicht berührt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt. Die Datenschutz-Erklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung kann im Internet eingesehen werden (<https://www.norderstedt.de/Politik-und-Rathaus/Rathaus-und-Verwaltung/Datenschutz/>).

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **ersten Tag des Monats nach dem Tag der Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Norderstedt vom 02.11.2009, in der Fassung vom 01.01.2016, außer Kraft.

Norderstedt, den **XX.XX.2022**

Stadt Norderstedt

gez.

Elke Christina Roeder

Oberbürgermeisterin

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
§ 31	Haftung		
	(1) Die Stadt Norderstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten	(1) Die Stadt Norderstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Norderstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals, außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.	Ergänzung um Umstände, unter denen die Stadt Norderstedt Haftung übernimmt.
	(2)	Der Nutzungsberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes seiner Grabstätte entstehen. Er hat die Stadt Norderstedt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden können.	Ergänzung um Umstände, unter denen der Nutzungsberechtigte Haftung übernimmt sowie dessen Freistellungspflicht gegenüber der Stadt Norderstedt.
§ 32	Gebühren		
	Für die Benutzung der von der Stadt Norderstedt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	Für die Benutzung der von der Stadt Norderstedt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	Keine Änderung
§ 33	Anordnungen und Ausnahmen im Einzelfall		
	(1)	Wird dieser Satzung zuwidergehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann die Stadt Norderstedt nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Ordnung wiederherzustellen. Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.	Ergänzung um Maßnahmen und Anordnungen der Stadt Norderstedt zur Sicherstellung satzungsgemäßen Verhaltens sowie der Ordnung auf den Friedhöfen.
	(2)	Die Stadt Norderstedt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	Ergänzung um einzelfallbezogene Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung durch die Stadt Norderstedt.
§ 34	Ordnungswidrigkeiten		
	(1)	Ordnungswidrig gemäß § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgende Vorgaben missachtet: <ol style="list-style-type: none"> 1. Missachtung der in § 4 genannten Öffnungszeiten 2. Verstöße gegen die in § 5 genannten Verhaltensregeln und Missachtung von Anordnungen 3. Verstöße gegen die in § 6 aufgeführten Bestimmungen zur gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen 4. Verstöße gegen die in § 7 aufgeführte Anzeigepflicht 5. Verstöße gegen die in § 8 bestimmte Beschaffenheit von Särgen und Urnen 	Ergänzung um Beschreibung ordnungswidrigen Verhaltens.

Absatz Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
(2)	<p>6. Verstöße gegen die § 8 (3) aufgeführten Bestimmungen zum Transport von Verstorbenen bis zur Grabstätte</p> <p>7. Verstöße gegen § 9 sowie § 11 durch eigenmächtiges ausheben bzw. öffnen oder schließen von Gräbern oder Urnenkammern</p> <p>8. Verstöße gegen die in § 19 aufgeführten Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Grabmalen sowie Verstöße gegen die in § 22 aufgeführten Verkehrssicherungspflicht</p> <p>9. Widerrechtliches Betreten der in § 28 aufgeführten Bestimmungen zur Benutzung der Kühlräume</p>	Ergänzung um Folgen ordnungswidrigen Verhaltens.
§ 35 Datenverarbeitung	<p>Für die Zwecke der Verwaltung des Friedhofs dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Eine Datenübermittlung an andere Stellen und Personen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, 2. die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft dargelegt und zugesichert haben, dass die Daten nur für den Zweck genutzt werden, für den sie übermittelt werden und 3. die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. 	Ergänzung um datenschutzrechtlich konforme Erfassung, Verarbeitung und Umgang mit personenbezogenen Daten[MV6].
	<p>Die Auskunft über die Lage von Grabstätten Verstorbener sowie die Angabe des Termins (Datum, Uhrzeit) ihrer Beisetzung werden durch das Datenschutzrecht nicht berührt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt. Die Datenschutz-Erklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung kann im Internet eingesehen werden (https://www.norderstedt.de/Politik-und-Rathaus/Rathaus-und-Verwaltung/Datenschutz/)</p>	Ergänzung um die Datenschutzerklärung der Stadt Norderstedt. Vorsicht: Gewährleistung eines funktionierenden Links.
§ 36 In-Kraft-Treten	<p>Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Norderstedt vom 02.11.2009, in der Fassung vom 01.01.2016, außer Kraft.</p>	Aktualisierung um letzte Fassung der Satzung.
<p>Vormals § 33 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe [sic] Stadt Norderstedt vom 29.10.2001, zuletzt geändert am 14.11.2007, außer Kraft.</p>		